

Hybrid-DRG-Erklärung

Abrechnung von Leistungen der speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG) nach § 115f SGB V über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW)

Vertragsärztinnen und Vertragsärzte (im Folgenden: Vertragsarzt) können gemäß § 115f Abs. 3 Satz 3 SGB V die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) gegen Aufwandsersatz mit der Abrechnung von nach § 115f Abs. 1 SGB V bestimmten Leistungen beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch den abrechnenden Arzt gegenüber der KVBW durch Einreichung der Hybrid-DRG-Abrechnung mit der Quartalsabrechnung und diese einmalig abzugebende Hybrid-DRG-Erklärung. Es gelten die nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Gebührenordnungen und Übermittlung der Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung von Leistungen der Hybrid-DRG sind die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (2) Für die Abrechnung im Übergangszeitraum (Kalenderjahr 2024) über die KVBW ist eine von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zertifizierte Software unter Einsatz des aktuellen KBV-Prüfmoduls zu verwenden. Die Übermittlung der Abrechnungsdaten an die KVBW erfolgt leitungsgebunden elektronisch.
- (3) Der abrechnende Vertragsarzt verpflichtet sich zur Anwendung einer Grouper-Software, um zu ermitteln, ob ein Eingriff einer Hybrid-DRG zugeordnet werden kann.
- (4) Zur Durchführung und Abrechnung der Fallpauschale berechtigt ist der Vertragsarzt, welcher über die Genehmigung zum Ambulanten Operieren verfügt. Die Fallpauschale ist einmalig berechnungsfähig und umfasst alle Untersuchungen und Behandlungen, inklusive der Sachkosten, die im unmittelbaren Kontext der Operation in der Einrichtung durchgeführt wurden. Das fängt bei der Operationsvorbereitung an und endet mit der postoperativen Überwachung. Nicht beinhaltet sind anschließende Leistungen der Nachsorge. Die Aufteilung des Honorars erfolgt zwischen den beteiligten Ärzten im Innenverhältnis.

§ 2 Abrechnungsprüfung

- (1) Zur Beanstandung von Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung nach § 5 Hybrid-DRG-Hybrid-DRG-Abrechnungsvereinbarung wird das Verfahren nach § 106d Abs. 6 SGB V analog angewendet. Hierzu verständigen sich die Vertragspartner auf Bundesebene bis zum 30. Juni 2024.
- (2) Für die Richtigkeit der abgerechneten Hybrid-DRG über die KVBW trägt der Vertragsarzt die Verantwortung. Die KVBW ist auf Basis der Hybrid-DRG-Abrechnungsvereinbarung berechtigt, Richtigstellungen an den Abrechnungen nach § 115f SGB V vorzunehmen.

§ 3 Abrechnungs-, Verjährungs- und Ausschlussfristen

Um einen geordneten Abrechnungsverkehr zu gewährleisten, müssen die Abrechnungen vollständig nach Ablauf des Abrechnungsquartals zum bekannt gegebenen Termin eingereicht werden. Es gelten die vertraglichen Verjährungs- bzw. Ausschlussfristen für die Abrechnung von Leistungen.

§ 4 Bearbeitungsfristen der KVBW

Die KVBW sichert eine termingerechte Datennutzung und -verarbeitung nach den gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zu.

§ 5 Aufwandsersatz, Auszahlung

- (1) Der Aufwandsersatz nach § 115 f Abs. 3 Satz 3 SGB V für die KVBW als Hybrid-DRG-Abrechnungsstelle entspricht ausschließlich dem jeweils von der Vertreterversammlung der KVBW beschlossenen allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag (Stand März 2024: 2,57 %).
- (2) Die Vergütung der Hybrid-DRG für das betreffende Leistungsquartal erfolgt mit der Schlusszahlung unter Verrechnung des Aufwandsersatzes.
- (3) Der Vertragsarzt erhält von der KVBW die Vergütung der Hybrid-DRG vorbehaltlich der Anerkennung und vorbehaltlich von ggf. sachlich-rechnerischen Korrekturen durch die jeweilige Krankenkasse. Weitergehende Ansprüche gegen die KVBW stehen dem Vertragsarzt nicht zu. Einwendungen gegen die Vergütung der Hybrid-DRG sind gegenüber dem betreffenden Kostenträger geltend zu machen.

Betriebsstätten-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stempel

Unterschrift aller teilnehmenden Ärzte

Ort und Datum